



RECK | STEUERBERATER

Diplom-Finanzwirt Bernd Reck  
Heinrichstr. 5  
12207 Berlin-Lichterfelde

Tel.: +49 (30) 319 8035 - 0  
Fax.: +49 (30) 319 8035-24  
E-Mail: info@steuerreck.de

Bernd Reck | Steuerberater  
Heinrichstr. 5, 12207 Berlin

Lars Reck | Steuerberater | LL. M. | angestellt

Gabriela Stiller | Kooperation  
Dipl. Kaufmann – Steuerberater  
Heinrichstr. 5, 12207 Berlin  
Tel.: +49 (30) 319 80 35-0

Kubacki & Kubacki | Kooperation  
Rechtsanwälte  
Manfred-von-Richthofen-Straße 4  
12101 Berlin  
Tel.: +49 (30) 789 080 80

September 2020

## Steuerreckinformation 10 | 2020

### #Influencer #Steuern #Zahlen #Gratisprodukte #Werbegeschenke

#### Das Finanzamt | Der unliebsame Follower

Social-Media-Kanäle erfreuen sich bereits seit Jahren steigender Beliebtheit. Das bleibt auch dem Finanzamt nicht verborgen, sodass der Bereich der sozialen Medien zunehmend in den Fokus der Steuerbehörden rückt.

Dabei wird es dem Finanzamt sehr leicht gemacht. Das Finanzamt muss beim jeweiligen Social-Media-Kanal des Influencers einfach nur auf „Abonnieren“ klicken und bekommt einen guten Einblick über dessen Tätigkeit. Hilfsweise werden Auskunftersuchen an Geschäftspartner gestellt, sodass Geschäftsbeziehungen offengelegt werden.

Mit der Markierung als „Werbung“ unter Posts, legt der Influencer sogar teilweise bereitwillig offen, dass es sich um einen gesponserten Beitrag handelt.

#### Die Steuer | Der unliebsame Wegbegleiter

Die Tätigkeit als Influencer ist meist eine gewerbliche Tätigkeit (§ 15 EStG). In Ausnahmefällen kann sie aber auch zu sonstigen Einkünften gemäß § 22 EStG führen.

Das bedeutet, es fallen grundsätzlich Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer an. Jede Steuerart hat seine eigenen Besonderheiten und Freibeträge. Influencer mit geringen Einnahmen oder hohen Ausgaben, kommen somit ggf. ohne Steuerbelastung aus. Die Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen bleibt in den meisten Fällen trotzdem bestehen.

Alle drei Steuerarten sind getrennt voneinander zu betrachten. Zahlt man beispielsweise keine Gewerbesteuer, bedeutet das nicht automatisch, dass man keine Einkommensteuerbelastung oder Umsatzsteuerzahllast hat.

Eine individuelle Betrachtung ist wichtig.

#### Gratisprodukte und Werbegeschenke | Die Besonderheit

„Ich bekomme doch gar kein Geld für meine Posts, lediglich die beworbenen Produkte darf ich behalten“. Diesen oder ähnliche Sätze werden sich viele Influencer denken und deshalb die Steuer vernachlässigen. Aber Achtung! Auch bei Gratisprodukten oder Werbegeschenken handelt es sich um Einnahmen. Sie fallen unter den Begriff der sogenannten Sachbezüge und sind sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich zu würdigen. Hier gibt es -wie so oft im Steuerrecht- Ausnahmefälle, bei denen die Versteuerung nicht zwingend durch den Influencer erfolgen muss. Grundsätzlich sind Sachbezüge jedoch mit den üblichen Endpreisen am Abgabeort zu versteuern.

**Brauchen Sie Hilfe | Rat | Beratung? – RECK | STEUERBERATER hilft**